

Rückführung der Mineralölsteuer

Aerosuisse Schaffung wettbewerbsfähiger Rahmenbedingungen

Die Aerosuisse, der Dachverband der Schweizer Luftfahrt, beschränkt sich in ihrer Antwort zur Vernehmlassung der Rückführung der Mineralölsteuer-Erträge (Änderung Artikel 86 der Bundesverfassung) auf Überlegungen aus der gesamtheitlichen Sicht des Luftfahrtstandortes Schweiz. Der Aerosuisse geht es dabei primär um die Schaffung wettbewerbsfähiger Rahmenbedingungen.

Trotz der herausragenden volkswirtschaftlichen Bedeutung der schweizerischen Luftfahrt betragen die finanziellen Aufwendungen des Bundes für diesen Verkehrsbereich nur einen Bruchteil dessen, was für die anderen Verkehrsträger, namentlich für die Schiene, eingesetzt wird. Dies, obwohl der Luftverkehr als wichtiger Träger des öffentlichen Verkehrs (rund 60 Milliarden Passagierkilometer) enorme Leistungen erbringt. Die Bahn dagegen (rund 14 Milliarden Passagierkilometer), wird von der öffentlichen Hand jährlich mit mehreren Milliarden unterstützt. Diese krasse Ungleichbehandlung dieser beiden grossen Träger des öffentlichen Verkehrs der Schweiz ist nicht nur bei der Subventionierung der Betriebs- und Infrastrukturkosten Tatsache, sondern auch bei der Lärmsanierung.

Schliesslich ist zu ergänzen, dass ein wesentlicher Teil der Erträge aus der Mineralölsteuer durch die General Aviation und durch Hubschrauberoperationen generiert werden,

womit auch den Anliegen dieser Luftfahrtsparten gebührend Rechnung zu tragen ist.

Die Aerosuisse stellte einen ausgewiesenen Bedarf von gegen 80 Millionen Franken fest: Bei der Flugsicherung gilt es die jährlichen Kosten des VFR-Bereichs von rund 37 Millionen zu decken. Im Bereich Helikopter-Arbeitsluftfahrt sollen jährlich 12 Millionen für die Erhöhung der Sicherheitsstandards von Ausenlandeplätzen und für die Entfernung von Kabeln eingesetzt werden. Für Sicherheitsmassnahmen auf den Linienflugplätzen fallen gemäss Untersuchungen der Aerosuisse jährlich weitere rund 30 Millionen Kosten an.

Gleichbehandlung bei Lärmkosten

Deshalb beantragt die Aerosuisse dem Bund, die Formulierung eines neuen Absatzes 2bis von Artikel 86 BV, welcher die Zweckbindung eines Teils der Erträge analog der heutigen Regelung im Strassenverkehr vorsieht. Aus den Mitteln der neu zu schaffenden Spezialfinanzierung Luftverkehr dürfen aber keinesfalls hoheitliche Aufgaben des Bundes oder der Kantone finanziert werden. Die Spezialfinanzierung Luftverkehr soll auch nicht für bereits bestehende Aufgaben des Bundes im Bereich des Luftverkehrs verwendet werden. Bei der Finanzierung der Lärmkosten ist die Luftfahrt gleich zu behandeln wie die Bahn, fordert die Aerosuisse weiter. **Aerosuisse**





Ein wesentlicher Teil der Erträge aus der Mineralölsteuer wird durch die General Aviation und durch Hubschrauberoperationen generiert.

| Une part notable des recettes issues de l'impôt sur les huiles minérales est générée par l'aviation générale et les opérations hélicoptères.